

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 28. Dezember 1949

23. Stück

- 54.** Verordnung: Abgabe und Verkauf von Wild während der Schonzeit sowie von Wild, für das ein Abschlußverbot erlassen wurde.
- 55.** Verordnung: Beförderung und Abladen von festen Brennstoffen.
- 56.** Verordnung: Sperrstunde für die unter das Wiener Theatergesetz und das Wiener Kinogesez fallenden Veranstaltungen und die Tage, an denen solche öffentliche Veranstaltungen unzulässig sind (Vergnügungsbetriebe-sperrstunden-Verordnung).

54.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Oktober 1949, betreffend die Abgabe und den Verkauf von Wild während der Schonzeit sowie von Wild, für das ein Abschlußverbot erlassen wurde.

Auf Grund der §§ 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, L. G. Bl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Abgabe und Verkauf von Wild während der Schonzeit.

§ 1.

Jagdbare Tiere, für die durch Verordnung der Wiener Landesregierung Schonzeiten festgesetzt sind, dürfen zwei Wochen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit mit den in den nachstehenden Bestimmungen festgesetzten Ausnahmen im lebenden Zustande oder tot, in ganzen Stücken oder zerlegt, weder versendet noch in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe angeboten werden.

§ 2.

(1) Wild, das während der Schonzeit in Ausführung der Bestimmungen der §§ 70, Abs. (2) (Verkürzung der Schonzeit), oder 76 (Zwangsabschuß) des Wiener Jagdgesetzes oder in Tiergärten erlegt (gefangen) oder bei einer nach § 131 des Wiener Jagdgesetzes angeordneten Veräußerung erworben wurde, kann während der Schonzeit abgegeben oder versendet sowie im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, wenn hierfür eine Bescheinigung vorliegt, die auf Antrag von jenem Magistratischen Bezirksamt auszustellen ist, in dessen Amtsbereich das abzugebende Wild erlegt (gefangen) wurde.

(2) Diese Bescheinigung hat den Jagdausübungsberechtigten, das Jagdgebiet, in dem das Wild erlegt (gefangen) wurde, die Wildgattung, die Stückzahl (bei Schalenwild außerdem das Gewicht), den Erlegungstag, den Tag der Übergabe sowie den Empfänger zu enthalten und ist bei

jedem Transporte des Wildes mitzuführen, beziehungsweise den Frachtpapieren anzuschließen.

(3) Der Empfänger des Wildes hat die Bescheinigung auf die Dauer der für die betreffende Wildgattung laufenden Schonzeit aufzubewahren und über Aufforderung amtlichen Organen vorzuweisen.

§ 3.

(1) Wird Wild während der Schonzeit aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder zum Wiedereinsatz oder für wissenschaftliche, museale oder Unterrichtszwecke [§ 70, Abs. (3), Wiener Jagdgesetz] in Verkehr gebracht, so finden hierfür die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

(2) Das gleiche gilt, wenn Wild in Verkehr gesetzt wird, das durch Unfälle, Verletzungen, bei der Durchführung der Erntearbeiten usw. anfällt.

§ 4.

(1) Wild, das während der Schonzeit oder innerhalb zwei Wochen nachher einem Unternehmen, das erwerbsmäßig eine Kühlanlage betreibt, zur Einlagerung übergeben wurde, kann auch nach Ablauf der erwähnten Frist in den Verkehr gebracht und im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden.

(2) Der Inhaber einer solchen Unternehmung ist verpflichtet, am Tage vor Ablauf der im Abs. (1) genannten Frist den in dem Kühlhaus eingelagerten Wildvorrat in ein Vormerkbuch mit vornumerierten Seitenzahlen einzutragen, wobei der Absender des Wildes, die Gattung, die Stückzahl (bei Schalenwild außerdem das Gewicht) und der Herkunftsort des Wildes anzugeben sind; gleichzeitig ist dem Magistratischen Bezirksamt ein Ausweis über den Wildvorrat mit den angeführten Daten vorzulegen.

(3) Wird Wild während der Schonzeit aus dem Kühlhaus in Verkehr gesetzt, so sind die Gattung, die Stückzahl des Wildes (bei Schalenwild auch das Gewicht), der Empfänger und der Tag der Übergabe in das nach Abs. (2) vor-

gesehene Vormerkbuch laufend chronologisch einzutragen.

(4) Die Kühlhausunternehmung hat dem Empfänger des Wildes eine auf dessen Namen lautende Bestätigung mit den im Abs. (3) angeführten Daten des Inhaltes auszustellen, daß das Wild aus dem Kühlhaus stammt und daselbst vor der im Abs. (1) genannten Zeit eingelagert wurde. Diese Bestätigung gilt nur für jene Person, welcher sie ausgestellt wurde.

(5) Der Übernehmer des Wildes hat diese Bestätigung auf die Dauer der für die betreffende Wildgattung laufenden Schonzeit aufzubewahren und über Aufforderung amtlichen Organen vorzuweisen.

§ 5.

Wild, das außerhalb des Gebietes der Stadt Wien bezogen wurde, kann auch während der Schonzeit im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, doch ist über amtliche Aufforderung der Herkunftsort des gelieferten Wildes und außerdem beim Bezug aus dem Auslande die ordnungsgemäße Einfuhr und beim Bezug aus einem anderen Bundeslande die Tatsache nachzuweisen, daß das Wild nicht entgegen den in dem betreffenden Bundeslande bestehenden Vorschriften erlegt (gefangen) und abgegeben wurde.

§ 6.

(1) Wer Wild, das gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung bezogen wurde, an Wiederverkäufer oder Inhaber von Gaststätten oder an sonstige Personen zur Verwertung im Sinne des § 1 dieser Verordnung in Verkehr setzt, hat über den Ein- und Ausgang des Wildes ein Vormerkbuch unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (3), dieser Verordnung zu führen. Er hat weiter dem Empfänger des Wildes eine auf dessen Namen lautende Bestätigung mit den im § 4, Abs. (3), dieser Verordnung angeführten Daten auszustellen. Außerdem sind in dieser Bestätigung bei der Abgabe von Wild, das

- a) gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung bezogen wurde, die Geschäftszahl und das Datum der bezughabenden Bescheinigung des Magistratischen Bezirksamtes,
- b) aus einem Kühlhaus herrührt, das Datum der von der Kühlhausunternehmung nach § 4, Abs. (4), dieser Verordnung ausgestellten Bestätigung und das
- c) außerhalb des Gebietes der Stadt Wien bezogen wurde, der Herkunftsort und der Tag der Lieferung an den Erstempfänger anzuführen.

(2) Hinsichtlich der Aufbewahrung dieser nach vorstehendem Absatz ausgestellten Bestätigung und deren Vorweisung an amtliche Organe gelten

die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), dieser Verordnung.

Abgabe und Verkauf von Wild, für das ein Abschlußverbot erlassen wurde.

§ 7.

Wild, das einem durch Verordnung der Wiener Landesregierung erlassenen Abschlußverbote unterliegt, kann in Verkehr gebracht sowie im Sinne des § 1 dieser Verordnung verwertet werden, wenn es auf Grund einer behördlich erteilten Abschlußbewilligung erlegt oder aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland bezogen wurde; hierbei gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 129 des Wiener Jagdgesetzes bestraft. Für den Verfall von Gegenständen gelten die Bestimmungen des § 130 des zitierten Gesetzes.

Der Landeshauptmann:

Körner

55.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1949, betreffend die Beförderung und das Abladen von festen Brennstoffen.

Auf Grund der §§ 6, Abs. (1), und 10, Punkt VIII, Abs. (1), der Straßenpolizei-Ordnung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 59, wird im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Wien angeordnet:

§ 1.

(1) Das Abladen von Brennstoffen, wie Holz, Kohle, Preßkohle, Koks u. dgl., ist mit tunlichster Beschleunigung sowie unter Rücksichtnahme auf den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr vorzunehmen.

(2) Die Brennstoffe sind in der Regel vom Wagen in das Hausinnere unter Zuhilfenahme geeigneter Transportgeräte, wie zum Beispiel von Säcken, Butten, Tragbahnen, Körben, auch Handfahrzeugen unter Vermeidung jeder Beschädigung des Gehsteiges zu schaffen.

(3) Wenn es der Verkehr in der Straße gestattet, dürfen die Brennstoffe auf die Fahrbahn oder auf den Gehweg geleert werden. Die abgeleerten Brennstoffe müssen dem Lieferungsvertrag (Lieferschein) entsprechend von der Lieferfirma, beziehungsweise dem Bezieher der Brennstoffe mit aller Beschleunigung unter Bedachtnahme auf den Fußgängerverkehr in die Kellerräume befördert werden. Der Bezieher der Brennstoffe ist verpflichtet, nach Beendigung der

Arbeiten die dafür benützte Straßenfläche gründlich zu säubern oder säubern zu lassen.

(4) Ist in engen Straßen oder sonst zu verkehrstarken Tageszeiten oder infolge der örtlichen Verhältnisse (zum Beispiel Straßenbahngeleise) das Abladen von Brennstoffen an Straßenstellen durchzuführen, an denen der zu entleerende Wagen die Durchfahrt anderer Fahrzeuge unmöglich machen oder empfindlich behindern würde, so hat der Führer des Fahrzeuges, wenn er nicht vorher eine Bewilligung der Behörde im Sinne des § 34 StPolO. einholen konnte, nach den Weisungen der Straßenaufsichtsorgane vorzugehen [§ 21, Abs. (7), StPolO.]. Er hat gegebenenfalls selbst das nächste Sicherheitswachzimmer zu erfragen, um dort nähere Weisungen einzuholen. Der zweite und dritte Satz des Abs. (3) haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(5) Das Befahren und Aufstellen von Straßenfahrzeugen auf dem Gehsteig für die Zeit des Verladens ist gemäß § 10, Punkt V und VII, Abs. (1), StPolO. unzulässig.

(6) Die Zufahrt mit offenen Brennstoffuhren ist in folgenden Straßen und Straßenteilen auf die Zeit bis 10³⁰ Uhr beschränkt:

Im I. Bezirk: Adlergasse, Augustinerstraße, Bognergasse, Fleischmarkt, Graben, Herrngasse, Kärntnerstraße, Kohlmarkt, Lichtensteg, Naglergasse, Rotenturmstraße, Singerstraße, Tuchlauben, Wipplingerstraße (enger Teil) und Wollzeile, ferner zu den Häusern Hoher Markt Nr. 1 bis 7 und Marc Aurel-Straße Nr. 1 bis 3. Im engen Teil der Schottengasse zwischen Teinfaltstraße und Helferstorferstraße ist das Abladen von Brennstoffen auf der Fahrbahn oder dem Gehsteig nicht zulässig. Desgleichen in der Schulerstraße zwischen Stephansplatz und Kumpfgasse.

Im VI. und VII. Bezirk: Mariahilfer Straße von der Babenbergerstraße bis zum Gürtel und Neubaugasse sowie die Kaiserstraße in ihrer ganzen Länge.

(7) In den im Abs. (6) angeführten Straßen und Straßenteilen müssen das Abladen, die Säuberung der Verkehrsflächen und die Abfahrt der entladenen Fahrzeuge bis 11³⁰ Uhr beendet sein.

(8) Der Magistrat kann aus wichtigen Gründen entweder allgemein oder in besonderen Fällen über Ansuchen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Wien Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (6) und (7) bewilligen.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeibehörde nach § 87 der Straßenpolizei-Ordnung [§ 72, Abs. (1), des Straßenpolizeigesetzes B. G. Bl. Nr. 46/1947] mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, im Nicht-

einbringungs-falle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet, unvorgreiflich der allfällig gleichzeitigen gerichtlichen Verfolgung bei Vorliegen eines strafgesetzlichen Tatbestandes sowie der möglichen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche auf Grund des § 72, Abs. (2), des Straßenpolizeigesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

§ 3.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 38, betreffend die Beförderung und das Abladen von Brennstoffen, abgeändert durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Februar 1931, L. G. Bl. für Wien Nr. 9, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Körner

56.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. November 1949, betreffend die Sperrstunde für die unter das Wiener Theatergesetz und das Wiener Kinogesetz fallenden Veranstaltungen und die Tage, an denen solche öffentliche Veranstaltungen unzulässig sind (Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung).

Auf Grund des § 120, Abs. (2), des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27, und des § 20 des Wiener Kinogesetzes 1935, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 21, wird verordnet:

§ 1.

Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz müssen um 2 Uhr, solche nach dem Wiener Kinogesetz um 23.30 Uhr beendet sein; sie dürfen vor 6 Uhr nicht beginnen.

§ 2.

Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz in Betrieben, in denen bei gleichzeitiger Verwendung entgeltlich beschäftigter Musiker Publikumsstanzkonzessionen ausgeübt werden oder in denen Musiker entgeltlich beschäftigt werden, müssen um 4 Uhr beendet sein.

§ 3.

Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz oder dem Wiener Kinogesetz, die in Verbindung mit einem Gast- und Schankgewerbe stattfinden, müssen eine halbe Stunde vor der für dieses Gewerbe geltenden gewerblichen Sperrstunde beendet sein.

§ 4.

Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz oder dem Wiener Kinogesetz, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein.

§ 5.

Der Magistrat ist ermächtigt,

- a) aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere aus Rücksicht auf die Nachbarschaft, den Beginn der Veranstaltungen mit einer späteren oder deren Ende mit einer früheren Stunde,
- b) ausnahmsweise aus besonderen Anlässen den Beginn der Veranstaltungen mit einer früheren Stunde oder deren Ende mit einer späteren Stunde

festzusetzen, als sich aus den §§ 1—4 dieser Verordnung ergibt.

§ 6.

Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz oder dem Wiener Kinogesetz sind am Karfreitag und am 24. Dezember überhaupt, am Karsamstag vor 18 Uhr unzulässig.

Ausnahmen kann der Magistrat bewilligen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Wiener Theatergesetzes oder gemäß § 16 des Wiener Kinogesetzes bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Oktober 1928, L. G. Bl. für Wien Nr. 3/1929, die Verordnung des Bürgermeisters vom 15. März 1937, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 8, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23. Juni 1937, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 21 (IV. Kinodurchführungsverordnung in der Fassung von 1937), und die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. August 1948, L. G. Bl. für Wien Nr. 26, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Körner